

ACSP, PT19730927-5

Anträge II

Stand: 24. September 1973

Anders ✓

sch

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Parteitag '73

27. — 30. September

Anträge II

(Stand: 24. Sept. 1973)

Herausgeber:
CSU-Landesleitung
8 München 19, Lazarettstr. 33
Druck: C. Gerber, München

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Berufliche Bildung (Kommissionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion)	II/2
Bodenrecht (Kommissionspapier der CSU)	II/10
Familienpolitik	II/16
Kommunalpolitik	II/17
Medienpolitik (Papier der Medienkommission der CDU/CSU)	II/18
Mitbestimmung	II/28
Partei / Parteiorganisation	II/29
Sozialpolitik	II/30
Struktur- und Wirtschaftspolitik	II/33

Die Landtagsfraktion der CSU solle prüfen, inwieweit zur Beseitigung des Lehrermangels an kaufmännischen Berufsschulen den Absolventen der Fachhochschule für Wirtschaft mit dem Abschluß „Betriebswirt grad.“ und einem pädag. Studium (z. B. 6 Semester am Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer Universität mit Abschluß) die Lehrbefähigung an kaufm. Berufsschulen erteilt werden kann.

Bezirksparteitag Schwaben

Damit könnte auch dem kommenden Lehrermangel bei Einführung des 10. Schuljahres entgegengewirkt werden.

Bezirksparteitag Schwaben

Die CSU lehnt den Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Soziales ab, ein Unterrichtsfach Berufswahlkunde als selbständiges Fach in der Hauptschule einzurichten, da die Berufswahlvorbereitung nur integriert im Rahmen des Arbeitslehreunterrichts zu verwirklichen ist.

Begründung:

Die pädagogische Verantwortung für die Berufswahlvorbereitung des Schülers muß bei der Schule bleiben.

Nur so kann eine Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung im Rahmen des Faches Arbeitslehre kontinuierlich und effektiv gestaltet werden und eine Aufsplitterung des Komplexes Arbeitslehre, der ökonomische, berufskundliche, soziale und technologische Aspekte beinhaltet und zu integrieren versucht, vermieden werden. Zu verwirklichen ist jedoch eine sinnvolle Kooperation von Schule und Berufsberatung.

Das Unterrichtsfach Arbeitslehre (einschließlich Betriebsberufungskundungen) soll baldmöglichst in allen Hauptschulen auf die Klassen 7 und 8 ausgeweitet werden.

Bezirksparteitag Schwaben

Dieses Fach soll in kooperativer Zusammenarbeit mit anderen Fächern der Hauptschule sicherstellen, daß der Schüler am Ende der Hauptschule entscheidungsfähig für die Wahl eines Berufsfeldes ist und über praxisbezogene elementare Wirtschaftskennntnisse verfügt.

Begründung:

In der modernen Industriegesellschaft müssen die Jugendlichen während der Schulzeit systematisch auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt vorbereitet werden. Das Unterrichtsfach Arbeitslehre soll in den Jahrgangsstufen 7-9 der Hauptschule die Schüler befähigen, zu Einsichten und Erkenntnissen im wirtschaftlich-beruflichen Bereich zu kommen. Die Schüler sollen kritisches und verantwortliches Verhalten im Wirtschafts- und Berufsleben lernen. Die Arbeitslehre soll als Orientierungs- und Lebenshilfe verstanden werden und in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Beruf den Schüler zu Kooperation und Mobilität befähigen und ihm ein wirtschaftliches Grundwissen vermitteln.

Die Landesversammlung möge beschließen:

Die bestehenden Kammern bleiben zuständige Stellen für außerschulische Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Die Verantwortlichkeit des Berufsbildungsausschusses wird ausgebaut. Ihm ist eine Mitbestimmung bei der Planung und Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen einzuräumen. Die Ausbildungsberater sind dem Berufsbildungsausschuß unterstellt.

Lehrern und Auszubildenden sind Mitbestimmungsrechte einzuräumen. Der BBA tagt unter Vorsitz eines sachverständigen staatlichen Beauftragten.

Ein Akkreditierungssystem nach bundeseinheitlichen Richtlinien auf der Basis BBG und der Ausbildungsordnungen wird bei den zuständigen Stellen eingeführt.

Die Zahl der Ausbildungsberater ist so zu erhöhen, daß jede Ausbildungsstätte mindestens einmal halbjährlich gewissenhaft überprüft werden kann. Mangelhafte Ausbildungsstätten sind monatlich zu überwachen und können bei häufigen bzw. schwerwiegenden Verstößen die Ausbildungsberechtigung verlieren.

Die außerschulische berufliche Bildung ist über einen regionalen Fonds aus Betriebsumlagen und öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Mit der Organisation des Fonds wird die Bundesanstalt für Arbeit in Zusammenarbeit mit den Kammern beauftragt. Die Kontrolle der sachgerechten Verwendung der Mittel erfolgt durch den BBA der zuständigen Stelle. Die Abrechnung wird von Kammern durchgeführt.

Die Landesversammlung möge beschließen:

Die berufliche Fachbildung ist in folgenden Leistungszügen zu organisieren:

1. Leistungszug A
(Abschluß der beruflichen Ausbildung und Fachschulreife)
2. Leistungszug B
(Abschluß der beruflichen Ausbildung – Primärabschluß)
3. Leistungszug C
(Abschluß einer beruflichen Ausbildung zweiter Ordnung – Sekundärabschluß)

Die Eignung und das Leistungsvermögen des Auszubildenden ist durch halbjährliche Zwischenabschlüsse in Betrieb und Schule zu ermitteln.

Beim Abschluß der beruflichen Bildung durch Prüfungen sind die einzelnen Träger beruflicher Bildung gleichberechtigt zu beteiligen. Insbesondere ist die Verantwortung und Zuständigkeit der Schule für die Prüfung der in ihr vermittelten Bildungsinhalte zu sichern. Zur Festlegung der Abschlußnoten sind die Leistungen während der Ausbildung in Betrieb und Schule angemessen heranzuziehen.

Die Landesversammlung möge beschließen:

Berufliche Grundbildung vollzieht sich als Berufsgrundschuljahr:
– in rein schulischer Form (vor allem für theoriebetonte Ausbildungsberufe)

KV – Ingolstadt-Stadt

KV – Ingolstadt-Stadt

KV – Ingolstadt-Stadt

– in Betrieb und Schule (für manuellbetonte Ausbildungsberufe). Beide Formen vollziehen sich in organisatorischer Verantwortung der Schule. Sie ist damit zuständig für die Koordinierung der beiden Lernorte.

Berufliche Grundbildung ist auf die anschließende Fachbildung anzurechnen, auch bei einem Wechsel des Berufsfeldes nach dem Grundschuljahr.

Während der Berufsgrundschulausbildung besteht für den Auszubildenden des praxisbetonten Grundschuljahres ein angemessener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe.

Die Zahl der Berufsfelder ist sinnvoll in 13 Gruppen einzuteilen. Die Lehrpläne des Berufsgrundschuljahres sind so zu gestalten, daß eine intensivere Orientierung auf das Berufsziel hin möglich ist. Zu diesem Zweck sind während des Grundschuljahres 2–3 Fachriegen zu installieren.

Für Jugendliche, die danach nicht in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, müssen besondere Formen schulischer Förderung eingerichtet werden, mit dem Ziel, sie doch noch zum Ergreifen eines Ausbildungsberufes anzuregen bzw. ihnen einen ausreichenden Wissensstand für ihre Stellung in der Gesellschaft und der Arbeitswelt zu vermitteln.

Es wird begrüßt, daß im Abschnitt „Vorbemerkung“ durch den Hinweis auf die Berufsausbildung in der Hochschule und auf die berufliche Fortbildung der Gesamtbereich der beruflichen Bildung angesprochen wird.

Die Kommission soll beauftragt werden, auch ein Programm für die berufliche Fortbildung zu erarbeiten.

Bezirksparteitag Schwaben

Hergestellt im Archiv für
Christlich-Sozial-Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bezirksparteitag Schwaben

1. Die Beratung soll auch auf den Bedarf und die Zukunftschancen abgestellt sein.
2. Information und Entscheidungshilfen müssen bereits in der Orientierungsstufe einsetzen, insbesondere in Form der Elternberatung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die Grundsatzthesen sollen insgesamt klarer und eindeutiger formuliert werden.

Insbesondere sind die Begriffe „gleichrangig“, „gleichwertig“ und „chancengleich“ zu interpretieren.

Die in II. 8 vorgenommene Aufgabenteilung ist wie folgt zu ändern:

– Am Lernort Schule werden allgemeinbildende Kenntnisse, Fachtheorie und Berufsgrundbildung vermittelt.

– Am Lernort Betrieb erfolgt die Berufsfachbildung durch unmittelbare Einführung in die Berufspraxis und in anwendungsbezogene Theorie. Überbetriebliche Ausbildungsstätten sind grundsätzlich in Verbindung mit schulischen Berufsbildungszentren zu errichten.

Bezirksparteitag Schwaben

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bezirksparteitag Schwaben**Ziff. 1**

Berufliche Bildung in Schule und Betrieb

Berufliche Bildung vollzieht sich an den Lernorten Schule und Betrieb in öffentlicher Verantwortung unter staatlicher Aufsicht. Kernpunkt der Reform ...

Ziff. 2

Berufliche Grundbildung

In Abs. 1 ist als Satz 4 anzufügen:

Berufliche Grundbildung erfolgt im Berufsgrundschuljahr, grundsätzlich in rein schulischer Form.

Soweit und solange das Berufsgrundschuljahr noch nicht allgemein verwirklicht werden kann, wird berufliche Grundbildung in rein schulischer Form und in kooperativer Form organisiert. Auch in der kooperativen Form liegt die Verantwortung bei der Schule. Sie ist damit für die Koordinierung der beiden Lernorte zuständig.

Berufliche Grundbildung vollzieht sich ohne Beeinflussung durch Produktion, auch wenn sie die Lernorte Schule und Betrieb umfaßt.

Die Anrechnung des Berufsgrundschuljahres auf eine anschließende Fachbildung ist gesetzlich sicherzustellen. Die Frage, ob Jugendliche, die im Anschluß an die berufliche Grundbildung nicht in eine weitere Fachbildung eintreten, von der Schulpflicht befreit werden sollten, ist noch gründlich zu prüfen. (Siehe dazu Empfehlung im Abschlußbericht der Projektgruppe „Berufsgrundbildungsjahr“ der KMK!)

Ziff. 3

Berufliche Fachbildung

Ergänzung: „Die Aufbringung notwendiger Internatskosten ist gesetzlich zu regeln.“

Ziff. 4

Prüfungen: Satz 2 in geänderter Formulierung:

„Insbesondere ist die Zuständigkeit der Schule für die in ihrer Verantwortung vermittelten Bildungsinhalte zu sichern.“

Ziff. 5

Berufliche Wahlschulen

Satz 4 soll durch folgende Formulierung ersetzt werden:

In Modellversuchen ist zu erproben, inwieweit es möglich ist, an Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien auch eine berufliche Qualifikation zu erreichen.

Dieser Abschnitt soll neu gefaßt werden. (Die Behauptung, daß berufliche Wahlschulen die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung sichern, ist nach Auffassung des Ausschusses nicht richtig.)

Ziff. 7 a)

Jugendliche ohne Hauptschulabschluß

Der zweite Abschnitt soll folgende Fassung erhalten:

„Jugendliche, die einer solchen Ausbildung nicht gewachsen sind, sollen zumindest eine einjährige abgeschlossene Berufsgrundbildung erhalten.“

- a) Der Kreisverband spricht sich für die als Modell II bezeichnete Alternative eines modifizierten Kammermodells aus.
- b) Der Kreisverband erwartet, daß die Form der sehr zurecht geforderten engen Kooperation zwischen Schule und Betrieb konkreter ausgearbeitet und beschrieben wird. Dies gilt auch für zu fordernde ständige Leistungskontrollen insbesondere in den Ausbildungsbetrieben.
- c) Die Einführung eines 10. Berufsgrundschuljahres wird in der Form befürwortet, daß hierbei wiederum eine enge Kooperation zwischen Schule und Betrieb stattfindet, wobei die Organisation des Schuljahres der Berufsschule obliegen sollte.

Zustimmung zu Modell II:
Modifiziertes Kammersystem.

2.
„Die Rechts- und Fachaufsicht wird von der Staatsregierung ausgeübt.“

3.
Der letzte Satz ist zu streichen.

4.
Neue Formulierung:
Die Akkreditierung für Ausbildungsbetriebe auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und der Ausbildungsordnungen erfolgt nach bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien.

Beratung und Aufsicht ist zu trennen; die Beratung liegt bei der Kammer, die Aufsicht beim Staat. Festgestellte Verstöße sind der zuständigen Stelle (Berufsbildungsausschuß) zu melden.

5.
„Die Zahl der Ausbildungsberater ist so zu erhöhen, daß eine wirkungsvolle Ausbildungsberatung sichergestellt ist.“ (Die Zahl 1000 ist zu streichen).

6.
Absatz 6 soll folgende Formulierung erhalten:
Die außerschulische berufliche Bildung ist über einen Fonds aus Betriebsumlagen und öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Dabei soll ein System branchengegliederter Fonds geschaffen werden, das geeignet ist, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Vergabe der Mittel ist nicht an eine zusätzliche Akkreditierung zu knüpfen. Die Kontrolle der sachgerechten Verwendung der Fondsmittel erfolgt durch den Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle. Die Abrechnung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

**KV – Weißenburg-
Gunzenhausen**

Bezirksparteitag Schwaben

Hergestellt im Archiv für
Christoph Seidler
Politik der Hanns-Seidler-Stiftung - Weiterentwicklung nicht bestritten. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Veräußern Bund, Länder oder öffentlich-rechtliche Körperschaften Grund und Boden, so sollen diese bei ihrer Preisgestaltung beispielgebend sein und keine Preisvorstellungen vertreten, die über dem Verkehrswert liegen.

Vor dem Freiheitskampf des Bürgertums im 18. und 19. Jahrhundert, gehörte der Grund und Boden generell dem Staat, vertreten durch die Landesherren. In diesem Freiheitskampf schafften sich die Bürger echtes Eigentum an Grund und Boden.

Die neue Linke will die geschichtliche Uhr wieder zurückdrehen, weil sie ihre Kenntnisse aus einer Ideologie des vorigen Jahrhunderts bezieht und die Entwicklung der letzten 100 Jahre nicht begriffen hat. Bei der Neuordnung des Bodenrechtes ist deshalb auf folgende Grundsätze zu achten:

1.
Eigentum, Freiheit und Persönlichkeitsbildung gehören eng zusammen. Das Eigentum sichert dem einzelnen den freien Raum, den er zur Entfaltung seiner Persönlichkeit benötigt. Dies gilt insbesondere für das Grundeigentum.
2.
Eine Aufspaltung in Verfügungs- und Nutzungseigentum widerspricht dem einheitlichen Begriff und wird daher und aus praktischen Gründen abgelehnt. Die Auswirkung des Eigentums ist den wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnissen so anzupassen, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.
3.
Einschränkungen des Eigentums, da Enteignung, sind Eingriffe, die nur als letztes Mittel zur notwendigen Ausführung der im Interesse der Allgemeinheit liegenden Maßnahmen durch oder aufgrund Gesetzes zulässig sind.
4.
Die durch die erfolgreiche Politik der Regierungen Adenauer, Erhard und Kiesinger erlangte breite Streuung des Grundeigentums ist fortzusetzen. Die Kommunalisierung bzw. Sozialisierung von Grund und Boden ist zu verhindern.
5.
Das Bauland ist zu vermehren. Dies hat insbesondere durch den Verkauf von Grundstücken der öffentlichen Hand und durch Anweisung neuen Baulandes zu erfolgen. Bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind von der Verwaltung keine unnötigen Schranken aufzuerlegen. Die Verwaltung ist anzuhalten, schneller als bisher die vorgelegten Pläne zu verabschieden.
6.
Die Oberzentren sind zu entlasten. Die Bauplanung kleinerer Gemeinden ist zu fördern.
7.
Die Einrichtung eines Planungswertausgleiches wird begrüßt. Dadurch wird das Gebot der Gerechtigkeit verwirklicht, da dem einzelnen Grundstückseigentümer keine leistungslosen Gewinne zufließen. Der Planungswertausgleich muß jedoch so geregelt werden, daß er keinen Veräußerungsdruck schafft und nicht zu sozialen Härten führt.

Bezirksparteitag Schwaben

KV – Aschaffenburg-Land

8. Bei der Neuordnung des Planungsrechtes ist darauf zu achten, daß die Planungshoheit der Gemeinden nicht angetastet wird. Durch die Gemeinderreform sind Verwaltungseinheiten zu schaffen, die den hohen Anforderungen an die gemeindliche Planung gerecht werden können. Die Öffentlichkeit und die unmittelbar Betroffenen müssen von Beginn des Planungsverfahrens zur Mitwirkung aufgerufen werden. Die Begründung zum Bebauungsplan muß darlegen, welche Ziele und Zwecke mit dem Bebauungsplan verfolgt werden, welche Maßnahmen innerhalb einer überschaubaren Zeit getroffen werden sollen, welche Kosten der Gemeinde voraussichtlich entstehen und wie sie finanziert werden sollen.

9. Die Ausweitung des Vorkaufsrechtes ist grundsätzlich zu begrüßen. Dadurch wird gewährleistet, daß sich die Gemeinden leichter städtebaulich entwickeln können und daß sie ihre Bauleitplanung großzügiger durchsetzen können, ohne dabei zu dem Mittel der Enteignung greifen zu müssen. Zugleich können die Gemeinden dann eher Bauwilligen aus sozial schwachen Schichten Parzellen zur Verfügung stellen. Bei dem Vorkaufsrecht ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, daß die Gemeinde in den Vertrag eintreten muß, den ein Privater mit einem anderen Privaten abgeschlossen hat.

10. Das Mittel des Baugebotes ist vorsichtig zu handhaben. Es ist dabei darauf zu achten, daß es nicht zu einer indirekten Enteignung kommt. Bei Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen ist der Grundsatz zu berücksichtigen, daß das Eigentum für die Freiheit des einzelnen einen bedeutenden Wert darstellt. Bei Verkauf von Grundstücken aus öffentlicher Hand ist ein Baugebot zu verbinden. Gewinn beim Wiederverkauf aus privater Hand vor Ablauf von 5 Jahren sind zu besteuern.

11. Es ist zu einer stabilen Finanz- und Wirtschaftspolitik zurückzukehren.

1.

Stabilität

Die Probleme und Nachteile der jetzigen Bodenrechtsordnung würden jedenfalls teilweise entschärft werden, wenn der Geldwert stabil gehalten würde. Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Bodenrechts sollte deshalb mit Nachdruck auf die Bedeutung der Erhaltung des Geldwertes für einen funktionierenden Bodenmarkt hingewiesen werden.

2.

Strukturpolitik

Ein weitere Milderung der Probleme könnte durch eine noch stärkere Durchführung der Strukturpolitik (Entballung) erreicht werden.

3.

Auf breite Eigentumsstreuung bei Grund und Boden muß besonderer Wert gelegt werden.

Es sollte mit Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß grundsätzlich die gemeindlichen und gemeinnützigen Wohnungen privatisiert werden.

KV – Freising

Hergestellt im Archiv für Cultural Education der Universität Wien
 Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

4. Bodenwertzuwachssteuer – Verfügungseigentum bzw. Nutzungseigentum

Die Erhebung einer Bodenwertzuwachssteuer, Kommunalisierung von Grund und Boden bzw. Trennung des Eigentums in ein Nutzungs- und Verfügungseigentum entsprechend den bekanntgewordenen Plänen der SPD wird mit Nachdruck als eigentumsfeindlich abgelehnt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

a) Das Recht der Gemeinde auf ein preislimitiertes Vorkaufsrecht sollte nicht schon dann ausgeübt werden dürfen, wenn erst die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Vielmehr darf dieses Recht erst in einer späteren Planungsphase, etwa wenn der Bebauungsplan durch die Bezirksregierung genehmigt wurde, ausgeübt werden.

b) Es muß präzise definiert werden, in welcher Form und mit welchen Kompetenzen die sogenannte „Öffentlichkeit“ frühzeitig an der Planung mitwirken kann.

**KV – Weißenburg-
Gunzenhausen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die Erhebung eines Planungswertausgleichs wird grundsätzlich bejaht, da es gerechtfertigt erscheint, leistungslosen Gewinn abzuschöpfen.

Der PIWA soll den Gemeinden zufließen.
Die Erhebung des PIWA erscheint auch deshalb notwendig, um systemzerstörenden oder systemverändernden Bestrebungen wirksamer entgegenzutreten zu können.

Die Meinung einer Minderheit ging allerdings dahin, den Planungsgewinn über die Vermögenssteuer und Grundsteuer (zeitnahe Ermittlung der Einheitswerte), über die Einkommensteuer und über eine Umgestaltung der Grunderwerbsteuer abzuschöpfen.

Problem der Fälligkeit des PIWA

Nach den Vorschlägen zur Neuordnung des Bodenrechts soll der PIWA fällig werden, wenn der Eigentümer die „neugeschaffene Nutzung verwirklicht.“

Diese Formulierung erscheint unklar. Wie in den Vorschlägen ausgeführt, sollte ein Vertriebungseffekt ausgeschlossen, aber auch eine spekulative Zurückhaltung (durch Zinsregelung) auf alle Fälle verhindert werden. Nicht verwirklichte Gewinne sollten nicht versteuert werden.

Eigegenutzte Grundstücke
Grundstücke, die unmittelbar eigenen Wohnzwecken dienen, sollten vom PIWA ausgenommen werden.

Besondere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Grundstücke
Die Belange der Landwirtschaft sind besonders zu berücksichtigen (z. B. Freistellung der landwirtschaftlichen Siedlungsstellen vom PIWA).

Bagatellgrenzen – Höhe des PIWA
Um geringfügige Wertsteigerungen auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vom PIWA freizustellen, erscheint ein Freibetrag von 30,- DM/qm angemessen. Bei Erhebung eines PIWA von 80% ergäben sich brauchbare Steuersätze:

Beispiele:

<i>Ausgangswert</i>	<i>DM/qm</i>	<i>DM/qm</i>	<i>DM/qm</i>
<i>(Wert im Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes abzüglich 4 Jahre)</i>	20,-	20,-	20,-
<i>Endwert</i>	120,-	400,-	1000,-
<i>(Grundstückswert bei rechtskräftiger Feststellung des Bebauungsplanes)</i>			
<i>Planungsgewinn</i>	100,-	380,-	980,-
<i>Freibetrag</i>	30,-	30,-	30,-
<i>z. verst. Betrag</i>	70,-	350,-	950,-
<i>80% PIWA</i>	56,-	280,-	760,-
<i>PIWA in Prozenten des Planungsgewinns</i>	56%	74%	77%

(der mit der entsprechenden ESt-Schuld verrechnet werden kann)

KV – Freising

In Fällen, in denen trotz Wertsteigerung ein Planungsgewinn nicht anfällt (bei Nichterreichen der Bagatellgrenze) sollte eine Möglichkeit für die Gemeinden geschaffen werden, die Nachfolgelasten abzudecken, wenn dies mit Rücksicht auf eine starke Siedlungstätigkeit notwendig erscheint.

Der Antrag: BV – Schwaben und KV – Dillingen, zitiert auf Seite 71 der großen Antragsammlung soll geändert werden.

Ziff. 3, c

Da die Planungsgewinnabgabe die Spekulationslust einschränken soll, muß auch die längere Besitzdauer des Eigentums, einschließlich Erwerb durch Erbfolge oder Eigentumswechsel unter lebenden Ehegatten oder Verwandten bis zum 2. Grad abgabesenkend berücksichtigt werden.

Bezirksparteitag Schwaben

Hergestellt im Archiv für
Criminologie-Sozialpolitik
von Prof. Dr. h. c. h. H. Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Der Bezirksparteitag Schwaben steht eindeutig auf dem Standpunkt, daß die Fristenlösung und die soziale Indikation bei der Reform des § 218 abzulehnen ist. Mit Verboten allein ist aber nicht geholfen. Hinzukommen muß die Hilfe und die Beseitigung der Ursachen, die häufig erst zu dem Gedanken an die Schwangerschaftsunterbrechung führen.

Die baldige Errichtung von Kindertagesstätten ist eine solche echte Hilfe.

Bezirksparteitag Schwaben

Die unterzeichneten Delegierten schließen sich im Auftrag der CSU-Bezirkstagsfraktionen aller sieben Bezirkstage Bayerns dem Antrag von Dr. Kaspar SEIBOLD und elf oberbayerischen Delegierten – Bezirkstagsmitgliedern (Kapitel Kommunalpolitik – Regierungsbezirke – Seiten 114/115) uneingeschränkt an. Sie sind der Auffassung, daß es ein Jahr vor den Landtags- und Bezirkstagswahlen sowohl für die Union als auch für die Staatsregierung ein dringendes politisches Gebot ist, klare Aussagen zur Reform der Bezirke zu machen. Sie bitten deshalb die Delegierten des Parteitags, dem Antrag zuzustimmen.

„Die Partei wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß in der Frage der Gemeindereform noch im Jahre 1973 Lösungen gefunden werden, die über das Jahr 1974 hinaus glaubwürdig vertreten und politisch verwirklicht werden können.“

**Sebastian Schenk,
Delegierter und die
6 weiteren Vorsitzenden
der CSU-Fraktionen in den
Bezirkstagen**

Bezirksparteitag Schwaben

Hergestellt im Archiv für Christliche Politik der Konrad Adenauer Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

- a) Die Befugnisse des Presserates sind so zu gestalten, daß er faktischen Einfluß durch Möglichkeit der Ausübung von Sanktionen erhält.
- b) Es muß sicher gestellt werden, daß von den Inseratengebern kein Einfluß auf den Inhalt der Zeitung bzw. der Zeitschrift ausgeübt werden kann.
- c) Ziel einer Mediengesetzgebung muß auch die Formulierung eines journalistischen Berufsbildes sein.

KV – Weißenburg-Gunzenhausen

Zum Thema Pressekonzentration ist anzuregen, daß eine Vielfalt der Presse vom Staat auch dadurch erreicht werden kann, daß entlastende Sonderregelungen steuerlich-rechtlicher Art und hinsichtlich der Gebührenbelastung durch die Bundespost eingeführt werden.

KV – Aschaffenburg-Land

Die Information sollte die erste Journalistenpflicht sein. Der Leser sollte auch erkennen können, wer ihm die Information liefert.

Aus diesem Grunde müßte eine Trennung von Bericht und Kommentar besser herausgearbeitet werden, und ihre Urheber erkennen lassen.

Bezirksparteitag Schwaben

Der Bezirksparteitag der CSU-Schwaben ist der Ansicht, daß das vorgelegte Medienpapier dem Landesparteitag noch nicht zur Entscheidung vorgelegt werden sollte. Es empfiehlt sich vielmehr, im engen Kontakt mit den entsprechenden Gremien der CDU das Papier für den gemeinsamen Medienkongreß im Frühjahr 1974 entscheidungsreif vorzubereiten.

Die CSU Schwaben ist der Meinung, daß das Papier, das in mehreren Punkten unverbindlich gehalten ist, in folgenden Fragen präzisiert und verbessert werden müßte:

1. Berufsbild des Journalisten
(Bekanntnis zum freien, unabhängigen Journalisten)
2. Ausbildung und Fortbildung des Journalisten,
3. Altersversorgung,
4. Zugang zu den Informationsquellen,
5. Berufsbild des Publizisten und Verlegers,
6. Redaktionsausschüsse.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik-entw.-Studien - Wirtschaft - Politik - Recht - Gesellschaft. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die Freiheit der Presse in privatwirtschaftlicher Organisation muß unbedingt erhalten bleiben, wobei eine möglichst breite Streuung das Ziel sein sollte, um die Vielfalt der Meinungen zu gewährleisten und objektive Information zu ermöglichen.

KV – Aschaffenburg-Land

Hergestellt im Archiv für Sozialpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Zum Berufsbild des Journalisten gehört eine gewisse Vorbildung mit einem entsprechenden Ausbildungsabschluß. Die Einführung von Standeskammern, die eine Kontrolle ausüben können und notfalls zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen ermächtigt sind, wäre hier zu begrüßen.

Dem Schutz und der Unabhängigkeit des Journalisten dient weiter seine berufliche Mobilität, seine soziale Sicherung, insbesondere Alterssicherung muß gewährleistet sein.

Letzter Absatz, Sätze 3 und 4, folgende Fassung:

„... Nur wenige Rundfunkanstalten haben bisher dem Gesichtspunkt der Mobilität Rechnung getragen. Im Sinne einer Mobilität sollte jedoch dieser Übergang erleichtert werden...“

KV – Aschaffenburg-Land

KV – Ingolstadt-Stadt

Hergestellt im Archiv für
Grundlagen-Sozialpolitik
Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Abs. 1, folgende Fassung:

„... Verleger von Zeitungen und Zeitschriften sowie Produzenten von Filmen und audiovisuellen Kommunikationsmitteln sind selbständige, organisatorisch wirkende Publizisten. Als eigentliche Träger der Pressefreiheit dürfen sie in ihren Grundrechten nicht unangemessen eingeschränkt werden.“

KV – Ingolstadt-Stadt

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bei der Zusammenarbeit zwischen Redakteur und Verleger ist hervorzuheben, daß die Pressefreiheit gemeinsam von Journalisten und Verlegern wahrgenommen werden soll. Allerdings muß dem Verleger die Freiheit bleiben, die grundsätzliche publizistische Haltung seiner Zeitung zu bestimmen.

KV – Aschaffenburg-Land

Abs. 2, Sätze 2 und 3, folgende Fassung:

„... Staatliche Interventionsmöglichkeiten, wie sie zur Zeit noch über den Paragraphen 353c StGB (Geheimnisverletzung) gegeben sind, sind hiermit unvereinbar und müssen ausgeschlossen werden ...“

KV – Ingolstadt-Stadt

Hergestellt im Archiv für Digitalisierungs-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Abs. 6, letzter Satz, folgende Fassung:

„... Die Bundesregierung hat mit ihren Gebührenerhöhungen außerdem die Empfehlung der UNESCO zur Sicherung der Pressefreiheit und -vielfalt mißachtet. Ein entsprechender finanzieller Ausgleich ist daher anzustreben und über den staatlichen Verteiler (Bundespost) möglich zu machen.“

KV – Ingolstadt-Stadt

Hergestellt im Archiv für Europäische Sozialpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

KV – Aschaffenburg-Land

Im Rundfunkrat sind die gesellschaftlich relevanten Kräfte vertreten. Ein größeres Gremium ist nach unserer Auffassung besser geeignet eine größere Meinungsvielfalt zu erreichen. An die Auswahl der Parteifreunde sind strenge Maßstäbe anzulegen. Ständige Präsenz bei den Sitzungen des Rundfunkrates sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Rechenschaftsberichte dieser Delegierten an die entsprechenden Parteigremien könnten die Arbeit des Rundfunkrates verdeutlichen. Der Rundfunk braucht die Diskussion mit dem Publikum. Nach unserer Vorstellung sind Diskussionen des Publikums mit den Verantwortlichen der Anstalten nach dem Vorbild des ZDF besonders zu fördern, wobei die Pluralität unserer Gesellschaft berücksichtigt werden muß. In diesem Zusammenhang wären auch von unserer Partei Hörervereinigungen einzurichten und zu fördern.

Besondere Aufmerksamkeit sollte auch die Medienerziehung im Bildungswesen verdienen.

Die Verankerung eines wirksamen Beschwerderechtes wird begrüßt. Jedoch sollte ein solches Recht jedem zustehen und die Verpflichtung zur Verbescheidung beinhalten. Weiter sollte das Recht auf Gegendarstellung erweitert werden.

Einer öffentlich-rechtlichen Kontrolle dienen gemeinsame Programmgrundsätze innerhalb der ARD bei Gemeinschaftsprogrammen. Unsere Partei sollte an der Erarbeitung solcher Grundsätze mitarbeiten.

Eine wirksame zweckmäßige Zusammenarbeit der einzelnen Anstalten unter den im Medienpapier ausgearbeiteten Grundsätzen wird begrüßt. Eine solche Zusammenarbeit sollte auch von finanziellem Nutzen sein. Kostspielige Doppelsendungen der Fernsehanstalten von Sportveranstaltungen, sollten vermieden werden. Bei der Programmauswahl sollte darauf geachtet werden, daß beide Fernsehanstalten nicht zur gleichen Zeit gleichgeartete Sendungen ausstrahlen. Bei der Monopolstellung des Fernsehens sollte weiter ein allzu großer Konkurrenzkampf der beiden Anstalten vermieden werden.

Zum Punkt Finanzierung der Anstalten erscheint uns wesentlich, daß auch der Öffentlichkeit Einblick gegeben wird. Eine in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Veröffentlichung der Kosten der Fernsehsendungen könnte dazu beitragen.

Der Fernsehteilnehmer möchte nicht nur ständig steigende Gebühren bezahlen, er möchte auch Einblick haben wozu sein Geld verwendet wird.

Zu 1. Rundfunk und Öffentlichkeit

3. Abs., letzter Satz, folgende Fassung:

„... Sie können darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Medienerziehung leisten, der sich auch das öffentliche Bildungswesen, insbesondere die Schule, verstärkt annehmen sollte ...“

4. Abs., folgende Fassung:

„... Die Aufsicht durch die Gremien und der Anspruch auf medien-gerechte Berichtigung ist in den einzelnen Rundfunkgesetzen bzw. Statuten durch ein wirksames Beschwerde- und Gegendarstellungsrecht zu ergänzen.“

KV – Ingolstadt-Stadt

Hergestellt im Archiv für die Öffentlichkeit der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Letzter Absatz, folgende Fassung:

„... Eine Harmonisierung der Filmförderungsmaßnahmen in den EWG-Ländern ist anzustreben. Die französische Regelung kann dabei als Vorbild dienen. Dabei ist davon auszugehen, daß sich jede staatliche Unterstützung an der Qualität des Filmes orientieren muß und sittlich minderwertige Produkte von der Förderung auszuschließen sind.“

KV – Ingolstadt-Stadt

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Schließt sich dem Antrag der
CSA – Bayern
– s. Anträge/Stand: 6. 9. 73, Seite 159 – an.

KV – Aschaffenburg-Land

Hergestellt im Archiv für Wirtschaftlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

„Der Bezirksparteitag der CSU Schwaben fordert die Landesleitung auf, in ihrer Organisationspolitik darauf hinzuwirken, daß in Zukunft pro Kreisverband eine Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer besetzt wird.“

Bezirksparteitag Schwaben

„Der Bezirksparteitag der CSU Schwaben fordert die Parlamentsfraktionen der Partei auf, darauf hinzuwirken, daß Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes für eine hauptamtliche Tätigkeit auf Zeit als Geschäftsführer bei einer im Bundestag oder in Länderparlamenten vertretenen Partei freigestellt werden können.“

Bezirksparteitag Schwaben

„Die Partei wird aufgefordert, in den jeweiligen Gremien darauf hinzuwirken, daß die in § 43, Abs. 2 der CSU-Satzung enthaltene Bestimmung in Zukunft stärker berücksichtigt wird.“

Bezirksparteitag Schwaben

Es wird beantragt, die zwangsläufig eintretende Unterbrechung der Erwerbsmöglichkeit von Müttern mit Kindern bis zum schulpflichtigen Alter als Ersatzzeit i.S. des § 1251 RVO, bzw. § 21 AVO für die Erfüllung der Wartezeit anzurechnen.

Danach soll es den Frauen freigestellt sein, ins Berufsleben zurückzukehren oder durch freiwillige Rentenversicherungsbeiträge den Rentenanspruch zu sichern.

Begründung:

Wir sind der Meinung, daß Frauen sich selbst eine eigenständige Rentenversicherung aufbauen sollen.

Wir sind aber auch der Meinung, daß die Pflege und Erziehung von Kindern als Dienst am Staat (spätere Steuerzahler) angesehen werden muß.

Ausfallzeiten über mehrere Jahre wirken sich im Rentenaufbau sehr nachteilig aus. Die zur Rentenanhebung notwendige Voraussetzung von 25 Versicherungsjahren kann bei Müttern größerer Familien nicht mehr erreicht werden.

Die angebotene Rückwärtszahlung und die Öffnung der Rentenversicherung für Frauen (Hausfrauen) ist zwar sehr erfreulich, kann aber besonders von großen Familien, wegen der Mehrbelastung des Familieneinkommens, nicht oder nur selten voll ausgenützt werden.

Schließt sich dem Antrag der FU-Bayern i. S. „Witwenbezüge“ (große Antragsammlung, Seite 179) an.

Analog zum Rentenanspruch der Witwe beim Tod des Ehemannes sollte auch der Witwer beim Tod der Ehefrau Anspruch auf eine Rente aus den Sozialversicherungsleistungen der verstorbenen Ehefrau haben (Witwerrente).

Diese Rente sollte entsprechend der Höhe der Renten beider Ehepartner gestaffelt sein, d. h. bei niedriger Rente des Ehemannes und vor allem der Ehefrau ca. 60% der eigenen Rentenbezüge der Ehefrau betragen (wie derzeit auch die Witwenrenten). Bei höheren Rentenbezügen müßte sie entsprechend niedriger sein.

Begründung:

Vielen Ehefrauen wäre dadurch die Möglichkeit gegeben, sich – soweit der Anspruch dazu vorhanden ist – freiwillig weiterzuversichern, da die Ehemänner eher bereit sein werden, die freiwilligen Beiträge zu bezahlen, wenn auch ihnen selbst daraus ein Anspruch auf Rentenzahlung erwächst.

Durch freiwillige Weiterversicherung nicht berufstätiger Frauen würde sich auch deren eigener Rentenanspruch nicht unwesentlich erhöhen, so daß sie später nicht eine – wegen zu geringer eigener Rente – höhere Rente aus den Leistungen des Ehemannes in Anspruch nehmen müßten.

Außerdem scheint auch eine „Witwerrente“ – zumal bei niedrigen Renten auch für den Mann gerechtfertigt, da besonders bei höherem Alter des Mannes, der ja meist lebenslang im Beruf stand und sich aus diesem Grunde mit den Aufgaben des Haushaltes nicht beschäftigen konnte, es für ihn sehr schwierig ist, diese Aufgaben ohne Hilfe zu bewältigen, die ja auch wiederum Geld kostet.

Bezirksparteitag Schwaben

Bezirksparteitag Schwaben

Bezirksparteitag Schwaben

Die Partei wird aufgefordert, in allen parlamentarischen Gremien darauf hinzuwirken, daß die Leichtlohngruppen abgeschafft werden.

Begründung:

Die Löhne für männliche Hilfsarbeiter sind z. B. wesentlich höher als die für weibliche Hilfsarbeiterinnen. Man kann nicht grundsätzlich davon ausgehen, daß eine Arbeit, die etwas mehr Körperkraft erfordert, auch schwerer und demzufolge höher zu bezahlen ist, als eine solche, die etwas weniger körperliche Kraft erfordert. Arbeiten, die besondere Körperkräfte erfordern, werden ja auch von Männern verrichtet (im allgemeinen), die von Natur aus über solche verfügen. Für die rein körperlich schwächere Frau ist eine nicht ganz so schwere Arbeit vermutlich auch nicht leichter auszuführen und sollte deshalb dementsprechend entlohnt werden.

Auch bei Positionen, die von Männern und Frauen gleichermaßen ausgefüllt werden können, und für die beide die gleichen Voraussetzungen mitbringen müssen, ist es heute noch oftmals so, daß Frauen – auch bei gleicher Leistung – niedriger entlohnt werden.

Dieser Lohnunterschied ist nicht nur eine momentane Benachteiligung, sondern wirkt sich auf Grund der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge auch später noch nachteilig auf die Rente der Frauen aus.

Bei Planung und Bau von Schulen und Schulzentren sollen in Zukunft verstärkt Voraussetzungen für Kinderhorte und Ganztagschulen geschaffen werden.

Begründung:

Es ist unumstritten, daß die heutige Kleinfamilie bei der Erziehung ihrer Kinder oft überfordert ist. Staat und Gesellschaft sind hier zur Mithilfe aufgerufen. Es ist dringend notwendig, daß Mütter von mehreren Kindern, insbesondere aber auch berufstätige Mütter weitgehend unterstützt werden und gleichzeitig den Kindern bestmögliche Erziehungschancen gegeben werden. Während im Vorschulalter das Kind im Kindergarten untergebracht werden kann, fehlen bei Eintritt in die Grundschule ausreichende vergleichbare Einrichtungen.

Gezielte Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten für schulpflichtige Kinder oder Ganztagschulen sind erforderlich. Insbesondere müssen weitergehende Richtlinien über Träger, ggf. Zuschüsse und fachliche Führung erarbeitet werden.

Der Parteitag möge beschließen:

Die Errichtung von Kindertagesstätten ist gleichrangig mit den Kindergärten in das Programm der CSU und in das Sozialprogramm der Bayerischen Staatsregierung aufzunehmen, mit dem Ziel, in jedem Mittelzentrum und später auch bei Bedarf in Unterzentren eine Kindertagesstätte zu errichten.

Freie Träger, die eine Kindertagesstätte errichten und betreiben wollen, sind, soweit die fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind, weitgehend zu unterstützen.

Gründe:

Ziel des Antrages soll nicht sein, möglichst viele Kleinkinder frühzeitig aus dem Elternhaus in staatl. oder sonstige Obhut zu entlassen.

Bezirksparteitag Schwaben

Bezirksparteitag Schwaben

Bezirksparteitag Schwaben

Grundsatz muß bleiben, daß für die Entwicklung des Kleinkindes die elterliche Obhut am besten und geeignetsten ist. Wenn dieser Antrag dennoch gestellt wird, so deshalb, weil es Sonderfälle gibt, in denen es für die Mutter fast unerläßlich ist, schon frühzeitig nach der Geburt wieder zur Arbeit zu gehen. Zu denken ist hier insbesondere an die ledige oder geschiedene Mutter oder an besondere soziale Härtefälle. Die Aufnahme der Kinder in die zu schaffenden Kindertagesstätten muß deshalb gezielt und nur nach der Dringlichkeit des Einzelfalles erfolgen.

Hergestellt im Archiv für Sozialpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bei der Neuregelung des Paragraphen 7b sollte

1. die seit 1965 bestehende Regelung der Steuerbegünstigung beibehalten werden.

Um den eingetretenen Preissteigerungen aber gerecht werden zu können, sind folgende Verbesserungen notwendig.

2. Je größer die Familie, desto größer ist der Wohnbedarf. Für jedes Kind ist ein eigener Raum erforderlich. Falls für die Kinder eigene Räume geschaffen werden, ist pro Kind der Höchstbetrag für die erhöhten Abschreibungen um 30000 DM über die bisher bestehenden Grenzen anzuheben. Außerdem sollte der Prozentsatz der abschreibungsfähigen Herstellungs- und Anschaffungskosten, der 8 Jahre normal je 5% beträgt, pro Kind um ½% angehoben werden, so daß zum Beispiel der Alleinstehende oder die kinderlose Familie $8 \times 5\%$ aus 150000 DM abschreiben könnte, während die Familie mit 1 Kind $8 \times 5,5\%$ von höchstens 180000 DM abschreiben dürfte, die Familie mit 2 Kindern könnte demnach $8 \times 6\%$ von höchstens 210000 DM abschreiben.

3. Als flankierende Maßnahme wäre außerdem zu empfehlen, daß der Wohnungsbau nur mehr einer Mehrwertsteuer von 5,5% unterliegen soll, da das Wohnen zweifellos zu den Grundbedürfnissen des Menschen zählt und es sicher keinen vernünftigen Grund gibt abzustreiten, daß die 5,5%ige Minderbesteuerung eines Wohnbaues vernünftiger ist als z. B. die nur 5,5%ige Versteuerung von Büchern.

4. Zweckmäßig und radikal vereinfachend wäre ein weiterer Vorschlag, der den Verwaltungsaufwand bedeutend reduzieren könnte.

Demnach könnte die 7b Abschreibung bei der Einkommensteuer überhaupt wegfallen und dafür könnte über die Vorsteuerrückvergütung der Ersterwerber eine staatliche Förderung erhalten, die nur einmal gewährt wird und den geringsten Verwaltungsaufwand erfordern würde. Der Ersterwerber würde einmal innerhalb von 3 Jahren bei seinem Finanzamt alle eigenen Baurechnungen vorlegen und die darin enthaltenen Mehrwertsteuerbeträge rückvergütet bekommen. Für alle Materialien und für sämtliche Baufirmen- und auch Architektenleistungen wurde nämlich Mehrwertsteuer gezahlt. Diese Mehrwertsteuerzahlungen könnten auch pauschal vom Staat errechnet werden, z. B. Kaufpreis minus Grundstückskosten = Herstellungskosten. Daraus z. B. 9,2% Vorsteuerrückvergütung ergibt die Barauszahlung an den Ersterwerber. Die Summe, aus der die Mehrwertsteuer zurückbezahlt wird, könnte auch begrenzt werden, z. B. für die Familie mit 2 Objekten à 150000 DM Höchstherstellungsbetrag und je Kind bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten von höchstens je 30000 DM. Es könnte damit eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, der Wohnungsbau und vor allem die Eigentumsbildung gefördert werden und ein gewisser Ausgleich gegenüber den inflationär gestiegenen Baukosten erzielt werden. Es würde auch eine gewisse Gleichstellung des Privatmannes mit den Firmen bedeuten. Die Firmen haben eher die Möglichkeit, Vorsteuerbeträge von Baumaterialien und Bauleistungen voll vom Finanzamt zurückzubekommen, wenn sie ge-

Arbeitskreis Wohnungs-
und Städtebau

Hergestellt im Archiv für Christian-Sozial-Politik der Hansische Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

schickt mit dem Mehrwertsteuergesetz umgehen. Diese Reformvorschläge dienen zugleich auch dem Effekt, daß jeder zum gleichen Rückvergütungsbetrag kommt und damit eine Begünstigung der höher Verdienenden ausgeschaltet wird. Außerdem wäre eine gewisse familienfreundliche Komponente erzielbar (bei der bisherigen 7b-Abschreibung kann der Hochverdienende 60% Steuer sparen, während der Kinderreiche nicht einmal die Abschreibungsbeträge voll nutzen kann. Der Hochverdienende, verheiratet, 1 Kind, könnte den Vorschlägen zufolge $150\,000 + 30\,000$ für das Kind, also insgesamt $180\,000$ DM 9,2% Vorsteuerrückvergütung beantragen, das wären $16\,560,-$ DM. Ein niedrig verdienender Familienvater mit 2 Kindern könnte für $150\,000 + 60\,000 = 210\,000$ DM 9,2% Vorsteuerabzug beantragen, das wären $19\,320,-$ DM. Die Rückvergütung könnte auch auf 5 oder 10 Jahre gestaffelt werden, um einen Dauereffekt zu erreichen. Sollte es aber gelingen, die Mehrwertsteuer bei einmaligen Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau bzw. bei Ersatzbeschaffungen gänzlich abzuschaffen, so wäre auch der 7b-Paragraph und eine entsprechende Rückvergütung nicht mehr notwendig.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP